

Anlage 5 zum Anhang

**Frequenzzuteilung
zur Nutzung zum Betreiben
mit mobilen Landfunkstellen bestimmter Behörden
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
(BOS)**

1. Hiermit werden auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl I S. 1120) die in den Anlagen 1-3 zur Arbeitsanweisung für den BOS-Funk aufgeführten Frequenzen zur Nutzung zum Betreiben **mit mobilen Landfunkstellen** (Fahrzeugfunkanlagen und Hand-sprechfunkanlagen) den nachfolgend aufgezählten Berechtigten des BOS-Funks unter folgenden Nebenbestimmungen zugeteilt:
 - 1.1 den Polizeien und Katastrophenschutzbehörden der Bundesländer,
 - 1.2 den Polizeien des Bundes,
 - 1.3 der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW),
 - 1.4 der Bundeszollverwaltung.
2. Der BOS-Funk ist Teil des nichtöffentlichen mobilen Landfunks. Er dient den vom Bundesministerium des Innern ggf. im Benehmen mit dem BMF oder den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegten Behörden und Organisationen zur innerbetrieblichen Telekommunikation bei der Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben.
3. Für die Nutzung der Frequenzen gelten die in der „BOS-Funkrichtlinie“ festgelegten Parameter
4. Aufgrund dieser Frequenzzuteilung dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die nach den jeweiligen Zulassungsvorschriften für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassen und mit einem entsprechenden Zulassungszeichen gekennzeichnet sind.
5. Es bedarf für die unter 1.1 bis 1.4 genannten Berechtigten keiner weiteren Frequenzzuteilung im einzelnen, wenn die für diese Frequenznutzung und diesen Verwendungszweck in den Verkehr gebrachten Funkanlagen mit dem bei einem akkreditierten Prüflabor technisch geprüften Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen und mit einem entsprechenden Zulassungszeichen gekennzeichnet sind.
6. Für den Fall, daß die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung nicht eingehalten werden, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) anordnen, daß einzelne Funkanlagen außer Betrieb zu nehmen sind und erst bei Einhaltung dieser Bestimmungen wieder in Betrieb genommen werden dürfen.
7. Aufgrund dieser Frequenzzuteilung dürfen diese Funkanlagen mit anderen Telekommunikationsein-

richtungen zusammengeschaltet werden, soweit dafür ein Bedarf entsteht, die jeweiligen technischen und telekommunikationsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die sonstigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Entsprechende Auskünfte erteilt die RegTP.

8. Es ist verboten, die vorstehenden Funkanlagen zum Abhören zu benutzen. Das Abhören und die Aufnahme von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, ist unzulässig. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, anderen nicht mitgeteilt werden.
9. Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines BOS-Netzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes muß der Teilnehmer des Telefondienstes darüber informiert werden, daß er über ein Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.
10. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann im Benehmen mit den obersten Behörden die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung jederzeit ergänzen, ändern oder die Frequenzzuteilung insgesamt widerrufen.
11. Diese Frequenzzuteilung gilt nur übergangsweise und nur so lange, bis alle Funknetze der o.a. Berechtigten auf die neuen Regelungen der BOS-Funkrichtlinie umgestellt sind und die Umstellung jeweils durch entsprechende Zuteilungsurkunden der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) dokumentiert ist.

Allgemeine Hinweise

1. Die o.g. Sende- und Empfangsfunkanlagen müssen die Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen.
2. Diese Frequenzzuteilung hat weder die Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen.
3. Diese Frequenzzuteilung betrifft nur telekommunikationsrechtliche Sachverhalte der Frequenznutzung. Sonstige Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art und Rechte Dritter, insbesondere ggf. zusätzlich erforderliche Zulassungen und Genehmigungen, z.B. baurechtlicher und privatrechtlicher Art, bleiben unberührt.